

S a t z u n g

für den Sport- und Freizeitpark der Stadt Eggenfelden

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die Satzung für den Sport- und Freizeitpark der Stadt Eggenfelden.

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Eggenfelden betreibt den Sport- und Freizeitpark als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Einrichtungen

Der Sport- und Freizeitpark umfasst das im anhängenden Lageplan gekennzeichnete Areal mit folgenden Einrichtungen:

- a) 1 Stadion mit Sportanlage Typ B (Kombinationssportanlage Leichtathletik/Rasenspielfeld)
- b) 1 Mehrfachturnhalle
- c) 3 Rasenplätze
- d) 3 Allwetterplätze
- e) 2 Kugelstoßanlagen
- f) Kinderspielplatz
- g) Skatepark
- h) 2 Tischtennisplatten
- i) Parkplätze

Die sich ebenfalls auf dem Gelände des Sport-und Freizeitparks befindlichen Einrichtungen

- Kletterturm des Deutschen Alpenvereins Sektion Eggenfelden
- SSV Vereinsheim und Garagen des SSV am Platz 4
- Container Streetwork (Wohnzimmer)
- das Gebäude des Stadtsaals

werden von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 3

Benutzungsberechtigte

Die in § 2 aufgeführten Einrichtungen werden den Schulen, Vereinen, Behörden, Betrieben und sonstigen Interessenten im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung gestellt.

§ 4

Ausschluss von der Benutzung

Von der Benutzung der Sport- und Freizeitanlagen können Betrunkene und Randalierer ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die mit der Ausübung des Hausrechts beauftragte Person (§ 13) bzw. der jeweilige Veranstalter.

§ 5

Schulsport

Die in § 2 aufgeführten Einrichtungen stehen der Grundschule und der Wirtschafts-Mittelschule Eggenfelden grundsätzlich jeweils von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr zur Verfügung.

Den übrigen Schulen können die Einrichtungen im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Vereinssport

Die Einrichtungen, insbesondere siehe § 2 Buchst. a, werden vorrangig folgenden Vereinen zur Verfügung gestellt:

- a) SSV Eggenfelden e. V.
- b) TV 1885 Eggenfelden e. V.

Den übrigen Vereinen werden die Einrichtungen durch gesonderte Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

§ 7

Freizeitsport, Betriebssport

Grundsätzlich können die Einrichtungen, außer dem Rasenspielfeld im Stadion und der Mehrfachturnhalle, von der gesamten Bevölkerung genutzt werden. Schul- und Vereinssport haben allerdings Vorrang.

§ 8

Verhalten im Sport- und Freizeitpark

Jeder Benutzer der Anlagen hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.

1. Bei der Benutzung der Einrichtungen ist insbesondere folgendes zu beachten:
 - a) Die Übungs- und Wettkampfstätten dürfen mit Ausnahme der Rasenspielfelder, nur mit Turnschuhen betreten werden. Leichtathletikanlagen dürfen auch mit Spikes mit bis zu 6 mm langen Dornen benutzt werden. In Ausnahmefällen (z.B. Speerwurf) können auch Spikes mit 9 mm langen Dornen zugelassen werden.
 - b) Die Rasenspielfelder dürfen mit Fußball- und Turnschuhen, im Rahmen des Schulsports jedoch nur mit Turnschuhen, betreten werden.
 - c) Kunststoffbeläge dürfen außer für die Durchführung notwendiger Pflegemaßnahmen nicht befahren werden.
 - d) Markierungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem städtischen Aufsichtspersonal angebracht werden.
 - e) Es ist nicht gestattet, die bepflanzten Anlagen zu betreten. Wege sind zu nutzen.
 - f) Die Einrichtungen dürfen nur bis 22:00 Uhr benutzt werden. Ab 17:00 Uhr haben im abgeschlossenen Bereich des Stadions ausschließlich berechnigte Personen bzw. Personengruppen Zutritt.
 - g) In der Mehrfachturnhalle ist die Verwendung von Gasdruckfanfaren verboten.

- h) Es ist verboten, sich zum Zwecke des Alkoholkonsums oder des Konsums von berauschenden Mitteln aufzuhalten, insbesondere zu lagern und sich niederzulassen. Im Rahmen von Sportveranstaltungen ist der Konsum von Alkohol im Bereich der jeweiligen Sportstätte erlaubt.
 - i) Das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen und Feuerschalen sowie das Abbrennen von Fackeln sind untersagt.
 - j) Es ist untersagt, die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern. Zigarettenkippen sind in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
 - k) Das Betreten der Tribünen ist nur während der Veranstaltungen, des Schulsports und des Vereinstrainings gestattet.
2. Die Umkleieräume und Sanitäranlagen, mit Ausnahme der öffentlichen Toiletten, dürfen nur von den (Aktiven) Sportlern und Vereinsfunktionären benutzt werden. Rauchen und der Gebrauch von E-Zigaretten, Vaporizern und ähnlichen Produkten ist in allen geschlossenen Räumen verboten. Nach Beendigung des Sportbetriebes im Freien müssen die Sportschuhe vor Betreten der Umkleieräume ausgezogen werden.
3. Von den mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen (§ 13) kann eine zeitliche Benutzungsbeschränkung der Einrichtungen im Interesse der Allgemeinheit angeordnet werden.

Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 9

Spielbetriebsregelung

Die Nutzung der Spielfelder kann von den mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen (§ 13) nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung untersagt werden, wenn aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse eine erhebliche Schädigung der Rasenspielfelder zu erwarten ist.

Eine Entschädigung steht den Berechtigten in diesem Falle nicht zu.

§ 10

Warenvertrieb, Werbung

1. Der Vertrieb von Waren aller Art innerhalb des Sport- und Freizeitparks ist ausschließlich dem Pächter der Sportgaststätte und den Betreibern der Kioske gestattet. Über Ausnahmen von einem Verkaufsverbot beschließt der Kulturausschuss.

2. Werbung jeglicher Art darf nur nach vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

§ 11

Fahrzeuge, Tiere

1. Das Befahren des Sport- und Freizeitparks mit Fahrrädern und Rollern ist abseits der dafür gekennzeichneten Wege untersagt
Motorfahrzeuge dürfen nur im Rahmen der Pflege und Instandhaltung der Sport- und Grünanlagen den Sport- und Freizeitpark befahren.
2. Das Mitbringen von Tieren in den Sport- und Freizeitpark ist untersagt, mit Ausnahme der Birkenallee und des Fußweges entlang der Rott, auf denen die Tiere an der Leine zu führen sind.

§ 12

Veranstaltungen

1. Bei Veranstaltungen hat der Benutzungsberechtigte für die Ordnung auf dem Platz und für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er hat der Stadtverwaltung den verantwortlichen Leiter zu nennen und eine ausreichende Zahl von Ordnern bereitzustellen.
2. Der Benutzungsberechtigte hat für sämtliche Abgaben und Steuern aufzukommen und alle notwendigen Anmeldungen selbst zu erledigen.

§ 13

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die/den erste Bürgermeisterin/ersten Bürgermeister ausgeübt. Er /Sie kann andere Personen als Aufsichtspersonal mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen.

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 14

Haftung der Benutzungsberechtigten und Besucher

Jeder Benutzungsberechtigte oder Besucher haftet für die Schäden, die der Stadt durch sein Verschulden entstehen.

§ 15

Haftung der Stadt

1. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzungsberechtigten oder Besuchern des Sport- und Freizeitparks durch Dritte oder durch eigenes Verschulden entstehen.

Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Für Schäden an oder den Verlust von Gegenständen, Sportgeräten, Kleidungsstücken, Wertsachen usw., die in den Sport- und Freizeitpark und die darin befindlichen Gebäudeeingebracht wurden, übernimmt die Stadt Eggenfelden keine Haftung.
3. Die Stadt haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, die auf den Parkplätzen abgestellt wurden.
4. Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Sport- und Freizeitparks, bei dessen Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nur bei Verschulden des städtischen Personals.

§ 16

Ahndungen von Zuwiderhandlungen

1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer gegen die Vorschriften der §§ 8 und 11 dieser Satzung verstößt, sofern diese Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden.
2. Strafbare Handlungen werden zur Anzeige gebracht.
3. Personen, die wiederholt gegen die Bestimmungen der §§ 8 und 11 dieser Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung des Sport- und Freizeitparks ausgeschlossen werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 06.05.1994 außer Kraft.

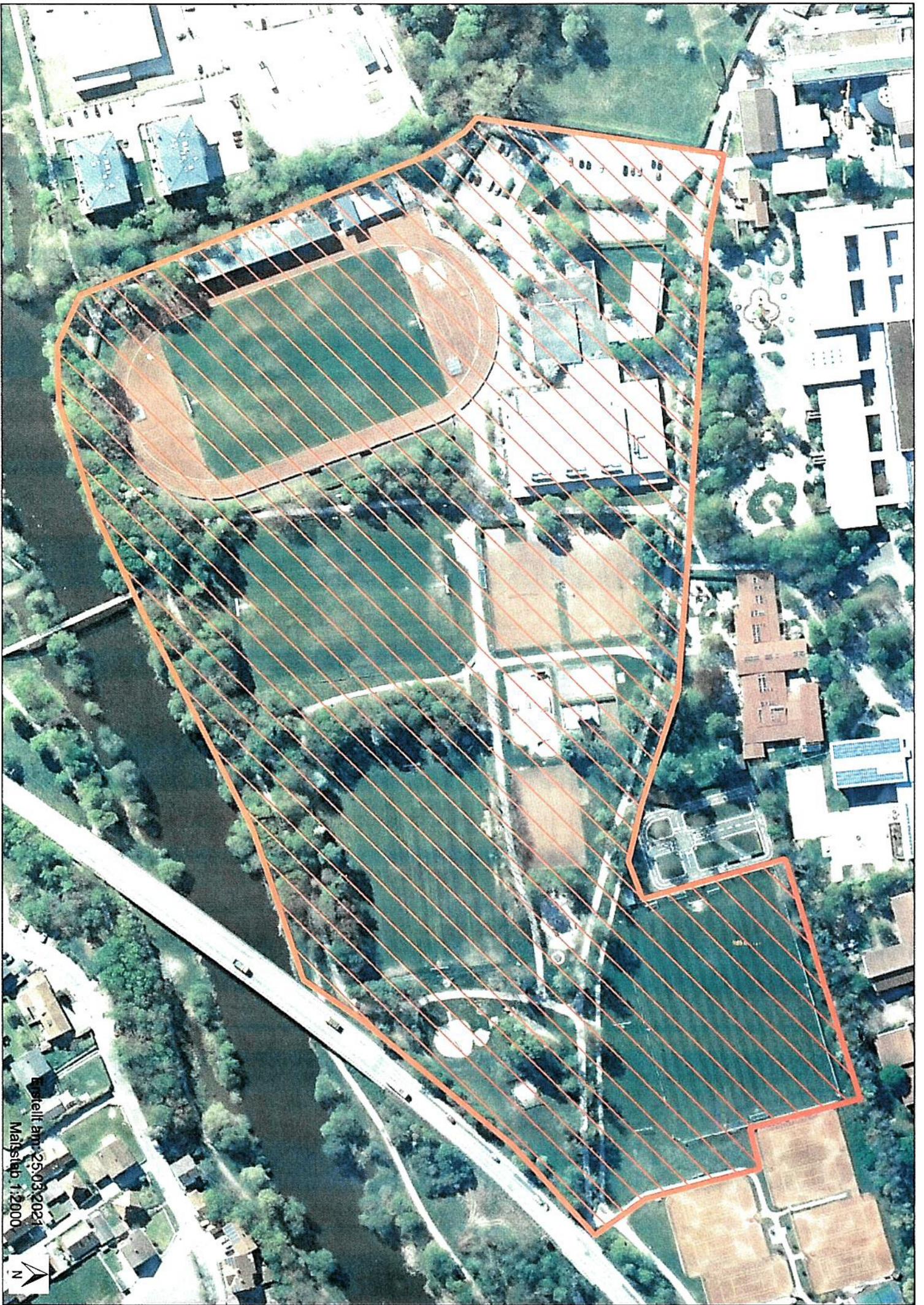
84307 Eggenfelden, 11. April 2024
STADT EGGENFELDEN

Martin Biber
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 11.04.2024 in der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 32, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Eggenfelden, 11. April 2024
STADT EGGENFELDEN

Martin Biber
Erster Bürgermeister



09/25/2023 11:20:00
Malsbip

